

BESCHLUSSVORLAGE V0887/19 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	7500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
E-Mail	standesamt@ingolstadt.de	
Datum	22.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	12.11.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	28.11.2019	Vorberatung	
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verrechnung des gärtnerischen Unterhalts für die städtischen Friedhöfe
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Anteil des öffentlichen Grüns bei der Verrechnung des gärtnerischen Unterhalts für die städtischen Friedhöfe wird wie in den Verrechnungssätzen in Anlage 1 beschlossen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Leistungen des Gartenamtes sowie Sachleistungen des gärtnerischen Unterhalts werden ab 01.01.2020 auf den städtischen Friedhöfen gemäß den Verrechnungssätzen in Anlage 1 aufgeteilt. Auf Grund der TZ 17 des Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2003 bis 2008 der Stadt Ingolstadt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und gemäß der darauffolgenden Vorgaben des Rechnungsprüfungsamts im Bericht 30/2018 über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Ingolstadt sind die Leistungen des Gartenamts auf den Friedhöfen hinsichtlich ihrer Park- und Erholungsfunktion (öffentliches Grün) neu aufzuteilen und zu beschließen.

Bereits 1997 wurden die verschiedenen Leistungen des Gartenamts für die städtischen Friedhöfe hinsichtlich ihrer Park- und Erholungsfunktion neu bewertet und hierüber Beschluss gefasst. Die aktuellen Ermittlungen des öffentlichen Grüns auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ergaben ein Verhältnis von 20 Prozent (öffentliches Grün) zu 80 Prozent. Davon abweichend werden hiermit einzelne Leistungen auf die tatsächlichen Verhältnisse festgesetzt. Bei der Neubewertung wurde berücksichtigt, dass Friedhöfe nicht nur ein reiner Bestattungsplatz sind,

sondern auch eine Park- und Erholungsfunktion besitzen. Neben seiner Bedeutung für das Stadtklima sind Friedhöfe ein sozialer Treffpunkt und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Entwicklung der Friedhöfe und die sich im Laufe der Jahre veränderte Bedeutung der Friedhöfe findet sich in der Neubewertung dergestalt wieder, dass sich die Kosten für Gehölzpflege, Brunnen und Ausstattungen geringfügig in Richtung der Park- und Erholungsfunktion der Friedhöfe verschoben haben und dadurch künftig zu einem etwas geringeren Anteil in die Kalkulation der Friedhofsgebühren einfließen werden.

Für die Kalkulation der Bestattungsgebühren sind daher nur die Leistungen des Gartenamtes sowie die Sachkosten anteilig zu berücksichtigen, die „bestattungsnotwendig“ sind. Im Gegensatz dazu fließen Kosten, die aufgrund der Funktion des Friedhofs als Park- und Erholungsfläche (öffentliches Grün) entstehen, nicht in die Kalkulation der Friedhofsgebühren mit ein.

Die Stadt Ingolstadt gab 2018 etwa 569.000 Euro für die gärtnerische Pflege durch das Gartenamt auf den Friedhöfen aus. Hiervon wurden nach der bisherigen Aufteilung etwa 341.000 Euro in die Kalkulation der Bestattungsgebühren miteingerechnet. Eine Vergleichsberechnung ergab, dass durch die neue Aufteilung künftig etwa 327.000 Euro in die Bestattungsgebühren zu kalkulieren sind.

Eine Nachkalkulation für das Jahr 2020 kann auf Grund der geringen Auswirkungen vernachlässigt werden. Die Berücksichtigung wird für den nächsten Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 erfolgen.

